



6. Kurseinheit Allgemeiner Teil

Wiederholungsfragen:

- A. Wie ist eine Notwehr zu prüfen?
- B. Ist auch eine Dauergefahr vom Gegenwärtigkeitsbegriff des § 32 erfasst?
- C. Ist die Notwehr bei schuldhafter Herbeiführung der Notwehrlage einzuschränken?
- D. Erfasst § 33 auch den sog. extensiven Notwehrexzess?

1. Ergänzungsfall:

Der Kampfhund des K hat sich losgerissen und stürmt auf den A zu. A reißt eine Zaunlatte aus dem Zaun des X und wehrt den Hund mit einem Zaunlattenschlag ab. Dabei stirbt der Hund und die Latte zerbricht. Strafbarkeit des A?

I. § 303 Abs. 1 am Hund

1. Tatbestand ...(+)

2. Rechtswidrigkeit

a) § 32 (-), da kein (menschlicher) Angriff

b) § 228 BGB ...(+)

=> § 303 am Hund (-)

Prüfungsaufbau des Defensivnotstands, § 228 BGB

I. Notstandslage

Von einer fremden Sache drohende Gefahr für ein beliebiges Rechtsgut

II. Notstandshandlung

1. Gerichtet gegen die gefahrbringende Sache
2. Erforderlichkeit
 - a) Geeignetheit
 - b) Relativ mildeste Mittel
3. Interessenabwägung (das geschützte Interesse darf nicht wesentlich weniger wert sein als das beeinträchtigte Interesse)

III. Notstandswille

II. § 303 Abs. 1 an der Zaunlatte

1. Tatbestand ...(+)

2. Rechtswidrigkeit

a) § 228 BGB

(-), da von der Zaunlatte keine Gefahr ausging

b) § 904 BGB

...(+)

=> § 303 an der Latte (-)

Ergebnis: A hat sich nicht strafbar gemacht.

Prüfungsaufbau des Aggressivnotstands, § 904 BGB

I. Notstandslage

Gegenwärtige Gefahr für ein beliebiges Rechtsgut

II. Notstandshandlung

1. Erforderlichkeit

a) Geeignetheit

b) Relativ mildeste Mittel

2. Interessenabwägung (das geschützte Interesse muss das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegen)

III. Notstandswille

2. Ergänzungsfall:

Der X verriegelt versehentlich seine Autotür. Als er gerade dabei ist, die Tür aufzubrechen kommt D vorbei und sieht dies. D denkt, dass X das Auto stehlen will und hält ihn deshalb fest. Als alle Erklärungsversuche scheitern, schlägt X dem D in die Magengrube um sich so aus dem Griff des D zu befreien. Dies gelingt dem X auch. Strafbarkeit des X?

I. § 223 Abs. 1

1. Tatbestand ...(+)

2. Rechtswidrigkeit

a) § 32

aa) Notwehrlage

- Fraglich, ob der Angriff rechtswidrig war, oder ob D seinerseits nach § 127 Abs. 1 StPO gerechtfertigt war
- Problem: Setzt § 127 Abs. 1 StPO eine Tat voraus
E.A. (-), es genügt ein Tatverdacht
- Arg. - § 127 Abs. 1 StPO ist repressive Maßnahme der StPO; da genügt stets der Tatverdacht
 - Schutz des Festnehmenden (Zivilcourage)
- H.A. (+)
 - Vergleich mit anderen Maßnahmen ist verfehlt, weil sonst der Staat agiert
 - Festnehmender ist über den „ETbl“ geschützt
 - Notwehrprobe - Unschuldiger muss sich nicht festnehmen lassen

6. Kurseinheit AT

=> Rechtswidriger gegenwärtiger Angriff (+)

...§ 32 (+)

=> § 223 Abs. 1 (-)

Ergebnis: X hat sich nicht strafbar gemacht.

Irrtümer auf der Rechtswidrigkeitsebene

Man kann sich auch auf der Rechtswidrigkeitsebene in Form der Unkenntnis und in Form der irrigen Annahme irren; sowie auf der Sachverhalts- als auch auf der Bewertungsebene

Der wichtigste Irrtum in diesem Bereich ist der sog. Erlaubnistatbestandsirrtum (oder Erlaubnisumstandsirrtum)

Dieser liegt vor, wenn der Täter sich einen Sachverhalt vorgestellt hat, bei dessen Vorliegen er gerechtfertigt gewesen wäre

Wie dieser Irrtum zu behandeln ist, ist sehr umstritten

Behandlung eines Erlaubnistatbestandsirrtums

E.A. (Strenge Schuldtheorie): § 17 findet Anwendung

- Arg. - Sachgerecht, weil ja bewusste Rechtsgutsverletzung gegeben ist**
- **Hohe Einzelfallgerechtigkeit durch die Vermeidbarkeitsprüfung**

H.A. (eingeschränkte Schuldtheorien): § 16 ist anzuwenden

- Arg. - Täter will sich rechtstreu verhalten und erkennt nur den Sachverhalt - entspricht § 16**
- **Fahrlässigkeitsstrafbarkeit ist da passend**
 - **§ 17 stellt zu hohe Anforderungen auf**

E.A. (Lehre von den negativen TBM): § 16 findet direkte Anwendung, weil Vs auf negative TBM fehlt

<=> Verstößt gegen den dreigliedrigen Aufbau

<=> Dogmatisch unhaltbar

**A.A. (Theorie vom Ausschluss des Vorsatzunrechts):
§ 16 ist analog anzuwenden, so dass der Vorsatz entfällt**

**H.A. (Rechtsfolgenverweisende eingeschränkte
Schuldtheorie): § 16 analog, so dass Vorsatzschuld
entfällt**

Arg. - Sachgerechte Teilnehmerstrafbarkeit

Fall 8:

Vorbemerkungen:

- Hier ist in vier Tatkomplexe zu unterteilen

Erster Tatkomplex: Die Begegnung auf der Straße

A. Strafbarkeit des B

§§ 223, 22, 23 Abs. 1 (+)

B. Strafbarkeit des A

I. § 223 Abs. 1

1. Tatbestand (+)

2. Rechtswidrigkeit

a) Rechtfertigung nach § 32

aa) Notwehrlage: Gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff (+)

bb) Notwehrhandlung: ... (+)

cc) Verteidigungswille: (-)

→ Problem: Ist ein subjektives Rechtfertigungselement erforderlich?

E.A. (-), da objektiv im Einklang mit der Rechtsordnung
G.h.M. (+)

Arg. - Wortlaut von § 32 / § 34: „...um...“

- Nur wer den Willen hat, als Bewahrer der Rechtsordnung aufzutreten, verdient auch deren Schutz

→ Problem: Konsequenz?

E.A.: Vollendungsstrafbarkeit

Arg. - TB ist vollendet und keine Rechtfertigung

H.A.: Versuchsstrafbarkeit

Arg. - Unrecht setzt sich aus Handlungs- und Erfolgsunrecht zusammen; hier liegt Handlungsunrecht, aber kein Erfolgsunrecht vor → typisch Versuchsstrafbarkeit

⇒ § 223 Abs. 1 (-)

II. §§ 223, 22, 23 Abs. 1...(+), s.o.

Zweiter Tatkomplex: Das Versenken des Bootes

A. Strafbarkeit des D

I. § 303 Abs. 1

1. Tatbestand (+)

2. Rechtswidrigkeit

(+), da keine rechtfertigende Einwilligung des A vorlag

3. Schuld

→ Erlaubnistatbestandsirrtum?

a) Voraussetzungen

(+), nach dem vorgestellten Sachverhalt, wäre D aufgrund einer Einwilligung des A gerechtfertigt gewesen

b) Rechtsfolge

→ Strittig... nach h.M. ist § 16 (analog) anzuwenden, so dass D nicht wegen des Vorsatzdelikts strafbar ist

⇒ § 303 Abs. 1 (-)

II. § 265 (-), da das Boot nicht versichert war
(Prüfung in diesem Fall auch entbehrlich)

B. Strafbarkeit des B

I. §§ 303 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2.Alt. ...(+)

C. Strafbarkeit des C

I. §§ 303 Abs. 1, 27

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat

→ Abhängig von der jeweiligen Theorie...

→ Nach der rechtsfolgenverweisenden
eingeschränkten Schuldtheorie (+)

bb) Hilfeleisten (+)

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (+)

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld (+)

=> §§ 303 Abs. 1, 27 (+)

Dritter Tatkomplex: Das Geschehen um den Wagen

A. Strafbarkeit des A

I. §§ 303 Abs. 1, 3, 22, 23 Abs. 1...(+)

B. Strafbarkeit des B

I. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1

1. Tatbestand (+)

2. Rechtswidrigkeit

a) Rechtfertigung nach § 32

aa) Notwehrlage...(+)

bb) Notwehrhandlung

→ Relativ mildeste Mittel?

→ Jedenfalls nicht geboten, da krasses Missverhältnis

=> § 32 (-)

3. Schuld

→ Erlaubnisirrtum

→ § 17 findet Anwendung, aber der Irrtum war vermeidbar

=> §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 (+)

II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 5 (+)

Vierter Tatkomplex: Die Begegnung mit J Strafbarkeit des B

I. § 223 Abs. 1

1. Tatbestand (+)

2. Rechtswidrigkeit

a) Rechtfertigung nach § 32

aa) Notwehrlage (+)

bb) Notwehrhandlung

(+) (insbesondere keine Einschränkung, weil
Jugendlicher angegriffen hat)

cc) Verteidigungswille (+)

=> Rechtfertigung nach § 32 (+)

=> § 223 Abs. 1 (-)

II. §§ 223, 22, 23 Abs. 1

(-), da strafloses Wahndelikt

Konkurrenzen und Gesamtergebnis:

Die von A begangene versuchte Körperverletzung und die versuchte Sachbeschädigung stehen in Tatmehrheit zu einander, zu behandeln nach § 53.

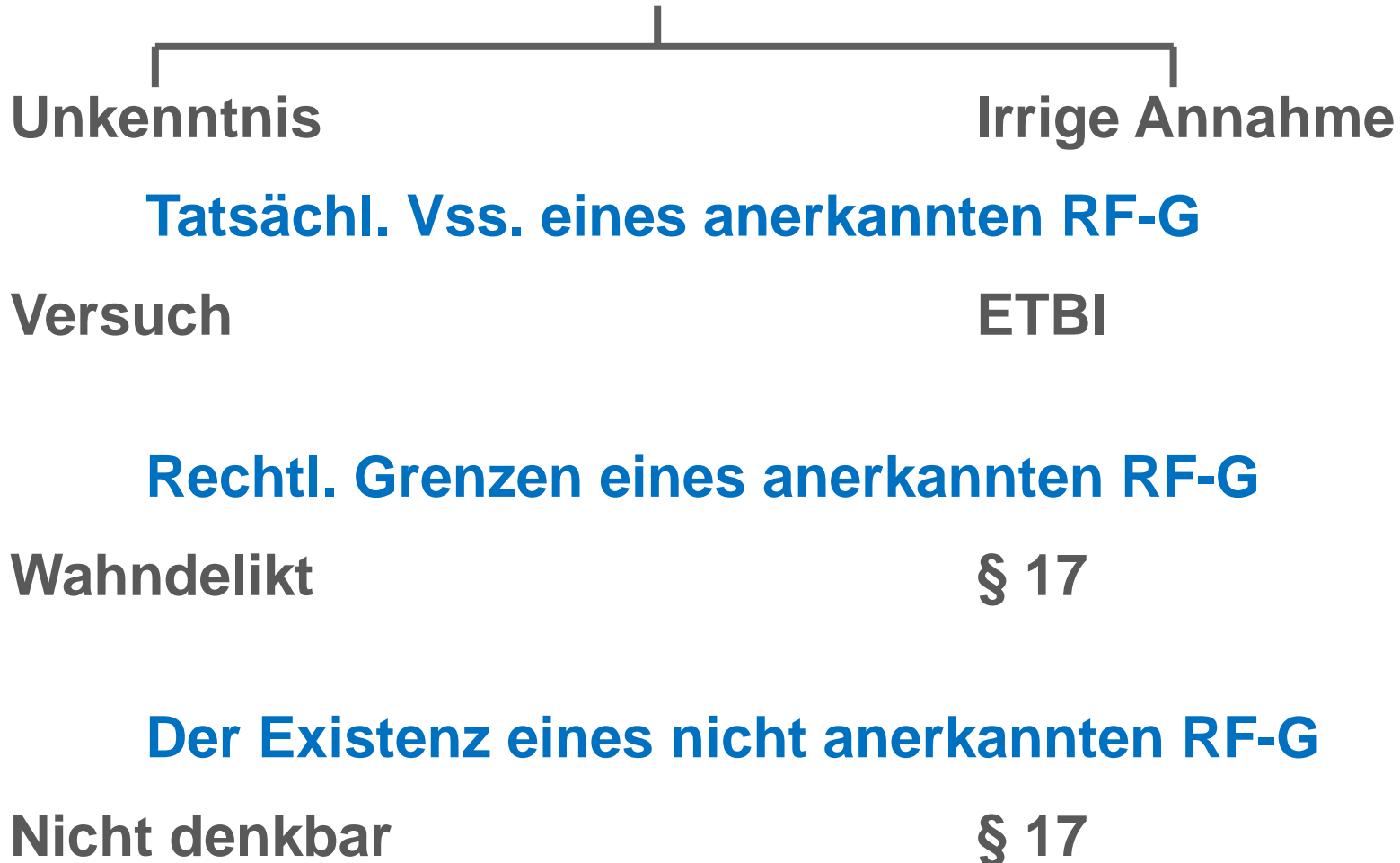
Die von B im dritten Tatkomplex begangene gefährliche Körperverletzung und der versuchte Totschlag sind durch die gleiche Handlung begangen worden und stehen aus Klarstellungsgründen in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52. Die versuchte Körperverletzung aus dem ersten Tatkomplex und die Sachbeschädigung in mittelbarer Täterschaft aus dem zweiten Tatkomplex stehen dazu in Tatmehrheit.

A ist wegen tatmehrheitlich begangener versuchter Körperverletzung und versuchter Sachbeschädigung strafbar.

B ist wegen tatmehrheitlich begangener versuchter Körperverletzung, Sachbeschädigung in mittelbarer Täterschaft, sowie wegen tateinheitlich begangenen versuchten Totschlags und gefährlicher Körperverletzung strafbar.

C ist wegen Beihilfe zur Sachbeschädigung strafbar.

Irrtümer über Rechtfertigungsgründe



Sonderkonstellationen

A. Putativnotwehrexzess:

Man stellt sich einen Sachverhalt einer Notwehrlage vor, überschreitet dann jedoch die Grenzen der vermeintlich erforderlichen Handlung → Konsequenz ist umstritten:

E.A. § 33 analog

H.A. § 17 findet nur Anwendung

B. Doppelirrtum

Man irrt sich sowohl auf der Sachverhalts- als auch auf der Bewertungsebene bei einem Rechtfertigungsgrund zu seinen Gunsten → Unstrittig nach § 17 zu behandeln

Prüfungsaufbau einer mutmaßlichen Einwilligung

I. Rechtfertigungslage

1. Disponibles Rechtsgut
2. Hypothetische Billigung
→ GoA-Prinzip oder Vermutung mangelnden Interesses
3. Nichteinholbarkeit der tatsächlichen Einwilligung (subsidiär)
4. Einwilligungsfähigkeit
5. Kein Sittenverstoß (bei §§ 223 ff)

II. Rechtfertigungshandlung

- Im Rahmen der Einwilligung

III. Subjektives Rechtfertigungselement

Ende

